



Ingenieurfakultät Bau Geo Umwelt Materialprüfungsamt für das Bauwesen

MPA BAU Abtellung Massivbau

Theresienstraße 90 Gebäude N6 80333 München Germany

Tel +49.89.289.23000 Fax +49.89.289.23046

massivbau@tum.de www.mb.bgu.tum.de

Bearbeiter Frau Dr. Gies-Schuma anita.gies-schuma@tum.de Durchwahl +49.89.289.23060

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle: Materialprüfungsamt für das Bauwesen

der TU München, Abteilung Massiybau

Prüfzeugnis Nummer: P – 25090239

Gegenstand: Bahnenförmige Abdichtung im Verbund mit Fliesen-

und Plattenbelägen (AIV-B) "PCI Pecilastic W" zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß

Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.50

Kleber für die Stoß- und Übergangsbereiche:

"PCI Pecitape Bond", "PCI Apoflex F", "PCI Apoflex W",

"PCI Durapox NT"

zugehöriger Fliesenkleber: "PCI FT Klebemörtel"

Antragsteller: PCI Augsburg GmbH

Piccardstraße 11 86159 Augsburg

Datum der Erstausstellung: 12.10.2009

Ausstellungsdatum: 08.02.2017

Geltungsdauer bis: 07.02.2022

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-25090239 vom 12.10.2014 wird durch diese Ausgabe vom 08.02.2017 ersetzt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 3 Anlagen

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamts für das Bauwesen der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der bahnenförmigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung "PCI Pecilastic W" der Firma PCI Augsburg GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.50. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung des Fliesenklebers "PCI FT Klebemörtel" der Firma PCI Augsburg GmbH und der unter 2.1.1 genannten Komponenten.

1.2 Verwendungsbereiche

Das Bauprodukt "PCI Pecilastic W" darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Verwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat) und direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind.

Anmerkung:

Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen, Loggien gehören nicht zu diesem Anwendungsbereich.

und

Verwendungsbereich B

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften¹⁾ beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher im Innenbereich und im Außenbereich, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 4 m.

und

Verwendungsbereich C

Direkt und indirekt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung, wie z.B. in gewerblichen Küchen und Wäschereien, wenn dort nur mit einer begrenzten chemischen Beanspruchung zu rechnen ist. Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.

1.3 Verwendungsauflagen

Für Wandflächen ist die Einbauhöhe auf maximal 4 m beschränkt.

¹⁾ Für z. B. Mineral- und Solebecken sind im Einzelfall ergänzende Nachweise erforderlich

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungsprodukt "PCI Pecilastic W" ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

Abdichtungsstoff: "PCI Pecilastic W"

Dichtbänder: "PCI Pecitape 120", "PCI Pecitape 250",

"PCI Pecitape Objekt"

Dichtecken innen/außen: "PCI Pecitape 90° I", "PCI Pecitape 90° A"

Dichtmanschetten Wand/Boden: "PCI Pecitape 10 x 10", "PCI Pecitape 42.5 x 42.5"

Kleber für die Stoß- und

Übergangsbereiche: "PCI Pecitape Bond", "PCI Apoflex F", "PCI Apoflex W",

"PCI Durapox NT"

Grundierung: "PCI Gisogrund"

Der Abdichtungsstoff ist der Gruppe der bahnenförmigen Abdichtungsstoffe auf thermoplastischer Basis zuzuordnen:

beidseitig vlieskaschierte Polyethylenfolie.

Der Abdichtungsaufbau ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts ergeben sich aus den unter 2.1.3 genannten Prüfberichten.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Bauprodukt "PCI Pecilastic W" gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- maßhaltig
- zugfest
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- wasserdicht (Bahn)
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- witterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- haftzugfest (trocken/nass)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig

Sie ist

- wasserdicht bis 10 m Wassersäule
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage an Ecken und Kanten mit Bodenabläufen aus Kunststoff mit Klebe- und Klemmflansch und einer Rohrdurchführung aus Metall nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Klassen E und E_{ff} nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungsstoffe (PG-AIV-B) (Mai 2014) mit den Prüfberichten Nr. 25160011/AGS und Nr. 25160025/AGS vom 10.06.2016 sowie Nr. 25160015/AGS vom 08.02.2017 erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts "PCI Pecilastic W" werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Bauprodukt ist trocken und nicht dauerhaft über +30°C zu lagern. Bei Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Die auf der Verpackung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus allen zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers.
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Begleitdokument zu diesem System anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum Abdichtungssystem gehörig mit dem Ü-Zeichen zu bezeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein.

- Produktname
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstelldatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach 3.4 auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk Augsburg entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der PG-AIV-B) mit den angegebenen Häufigkeiten vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in der Anlage 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend Tabelle 4 der PG-AIV-B) abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit selbst hergestellten Komponenten vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines "Werkszeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte zur Anwendung auf der Baustelle angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3.1 bezeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart.
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten folgende Bestimmungen:

Saugfähige mineralische Untergründe mit PCI Gisogrund im Verhältnis 1 : 1 mit Wasser verdünnt grundieren.

"PCI Pecilastic W" wird mit dem Untergrund unter Verwendung des Dünnbettmörtels "PCI FT Klebemörtel" verklebt. Alternativ kann ein anderer PCI-Dünnbettmörtel verwendet werden, wenn dieser im Zusammenhang mit "PCI Pecilastic W" in einem anderen Allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugelassen wurde.

Die Stoß- und Übergangsbereiche der Abdichtungsbahn werden mit "PCI Pecitape Bond", "PCI Apoflex F", "PCI Apoflex W" oder "PCI Durapox NT" mit einer Überlappung von mindestens 5 cm verklebt und damit abgedichtet. Die Verlegung der Fliesen und Platten erfolgt auf der Abdichtungsbahn mit "PCI FT Klebemörtel".

Wand-, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit "PCI Pecitape"-Dichtbändern, Dichtecken und Dichtmanschetten abzudichten. PCI Pecitape ist mit "PCI Pecitape Bond", "PCI Apoflex F", "PCI Apoflex W" oder "PCI Durapox NT" wasserdicht zu verkleben.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 3 zu entnehmen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit "PCI Pecilastic W" gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen Komponenten verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit dem Fliesenkleber "PCI FT Klebemörtel" der Firma PCI Augsburg GmbH verwendet werden.

Für die Verarbeitung des Bauproduktes "PCI Pecilastic W" gilt ferner die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 3).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 17 BayBO in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr.2.50 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Augsburg Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 08.02.2017

Dr. G. Winklmeier

(Prüfstellenleiter)

Dr. A. Gies-Schuma

(Sachbearbeiterin)

Auszug aus den Prüfgrundsätzen:

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse		
			Pro Schicht / Charge	2x jährlich	1x jährlich
	Prüfungen der bahn ir	n Anlieferu	ngszu sta nd		<u> </u>
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	х		
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	х		_
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	х		
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4		Х	
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5		Х	
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6		-	Х
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7			Х
	Prüfungen an der	ı Verbundk	örpem	· · · · · ·	
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1			X 1)
	Prüfungen an den we	eiteren Kom	ponenten		<u> </u>
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ In Abstimmung mit der Prüfstelle mit mindestens einem Kleber je Gattung

Auszug aus den Prüfgrundsätzen:

	le 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahm			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche	
	Prüfungen der bahn i	m Anlieferu	ngszustand	
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	keine	
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	Herstellerangabe -0,5 % / +1,0 % g ≤ 50 mm p ≤ 5 mm	
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	≥ 0,2 mm; - 5 % /+ 10 % MDV - 5 % / + 10 % MDV	
4	Verhalten beim Zugversuch - Höchstzugkraft - Dehnung	3.2.1.4	MDV ± 10 % MDV ± 10 %	
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5	MDV ± 10 % MDV ± 10 %	
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	dicht	
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	dicht	
	Prüfungen an de	n Verbundk	örpern	
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1	≥ 0,5 N/mm² (≥ 0,2 N/mm² ¹⁾)	
	Prüfungen an den w	eiteren Kom	ponenten	
	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4. entnommen werden.	

¹⁾ bei Bruch in der Vlieskaschierung und eingeschränkter Verwendung

Technische Universität München Materialprüfungsamt für das Bauwesen Abteilung Massivbau Aligemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-25090239 vom 08.02.2017 Anlage 3 Seite 1 von 5



PCI Augsburg GmbH Abteilung Messtechnik

Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers für das Abdichtungssystem PCI Pecilastic[®] W

Von der Eignung der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Verwendungsbereiche

Verwendungsbereich A:

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat) und direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen.

Anmerkung:

Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen, Loggien gehören nicht zu diesem Anwendungsbereich.

Verwendungsbereich B:

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern und Becken, wie z.B. Schwimmbecken, im Innen- und Außenbereich, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 4 m Wassersäule.

Verwendungsbereich C:

Direkt und indirekt beanspruchte Wand und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, bei gegrenzter chemischer Beanspruchung wie z.B. in gewerblichen Küchen und Wäscherein, wenn dort nur mit einer begrenzen chemischen Beanspruchung zu rechnen ist. Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.

Technische Universität München Materialprüfungsamt für das Bauwesen Abteilung Massivbau



PCI Augsburg GmbH Abteilung Messtechnik

Verwendungsauflagen

Für Wandflächen ist die Einbauhöhe auf maximal 4 m beschränkt. Bei einer Nutzung der Abdichtung im Verwendungsbereich C ist eine stoßüberlappende Verklebung der Bahnenstöße nur mit einem der folgenden Materialien zulässig: PCI Apoflex® F, PCI Apoflex® W, PCI Durapox® NT und PCI Pecitape® Bond.

Untergrundvorbereitung

Der Untergrund muss fest, weitgehend eben und in der Oberfläche feinporig sein. Er muss frei sein von Nestern, klaffenden Rissen und Graten, Staub, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl, Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten. Saugfähige mineralische Untergründe mit PCI Gisogrund im Verhältnis 1:1 mit Wasser verdünnt grundieren.

Verarbeitung von PCI Pecilastic®W

Verarbeitungstemperaturen

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +5°C und +25°C liegen.

Verarbeitungshinweise

- 1. Vor der Verklebung PCI Pecilastic[®] W auslegen und mit einem Cuttermesser oder einer Schere zuschneiden
- 2. Auf den vorbereiteten Untergrund einen dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechenden Kleber aufkämmen
- 3. Innerhalb der klebeoffenen Zeit die zugeschnittenen PCI Pecilastic® W-Bahnen einlegen und mittels einer Andrückwalze andrücken. Die Stöße der Bahnen müssen ca. 5 bis 10 cm überlappen. Die Überlappung der Bahnen ist mit den Abdichtungen Seccoral® 1K (Verwendungsbereich A / B) oder PCI Apoflex® F, PCI Apoflex® W, PCI Durapox® NT, PCI Pecitape® Bond(Verwendungsbereich A / B /C) wasserdicht zu verkleben. Hierzu ist die Abdichtung fehlerfrei auf die PCI Pecilastic® W –Bahn aufzubringen und innerhalb der klebeoffenen Zeit der Überlappungsbereiche der zweiten Bahn anzudrücken.



PCI Augsburg GmbH Abteilung Messtechnik

- 4. Rohrdurchgänge und Bodenabläufe mit den Dichtmanschetten PCI Pecitape® 10 × 10 bzw. PCI Pecitape® 42,5 × 42,5, Eckfugen mit PCI Pecitape® 90° und Boden-Wand-Anschlüsse mit PCI Pecitape® 120, PCI Pecitape® Objekt oderPCIPecitape®250 abdichten. PCI Pecitape® mittels einer der o.a. Abdichtungen wasserdicht verkleben und andrücken.
- 5. Verlegen von keramischen Belägen: Nach dem Erhärten des Dünnbettmörtels können Keramikbeläge mit einem dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechenden Fliesenkleber verlegt werden. Im Außenbereich muss hohlraumfrei verlegt werden.

Überprüfung der Produkteigenschaften während der Verarbeitung:

Die Überprüfung der Verarbeitbarkeit erfolgt nach Augenschein.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Überprüfung der Abdichtung erfolgt nach Augenschein.

Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung

Die nicht mit einer Keramik belegte Beschichtung ist vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Frost und Regen zu schützen. Vor dem Begehen der Abdichtung ist diese mit geeigneten Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

Reparaturmaßnahmen

Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden mit PCI Pecilastic® W und einer der o.a. Flüssigabdichtungen abgedichtet. Die Verklebung erfolgt mit einem der unter Punkt 3 genannten Produkte. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

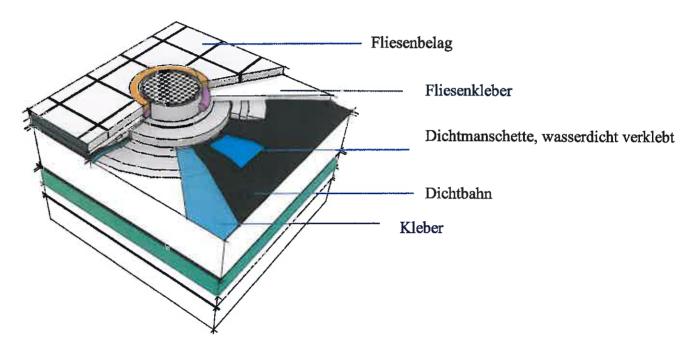
Die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt 544 und auf den Gebinden sind zu beachten.



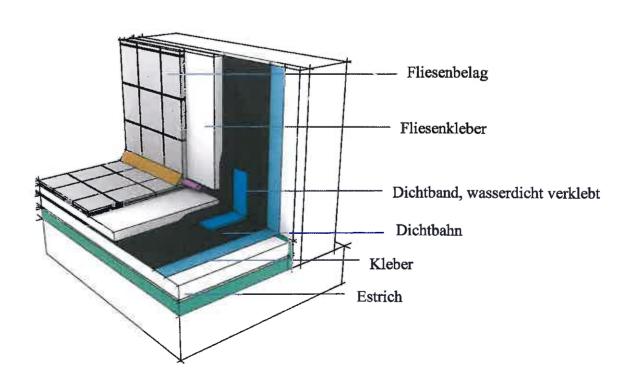
PCI Augsburg GmbH Abteilung Messtechnik

Details

Anbindung Bodenablauf



Boden-Wand-Anschluss





PCI Augsburg GmbH Abteilung Messtechnik

Rohrdurchführung

